



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus **SEITE 1**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus **SEITE 2 BIS 9**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) **SEITE 9 BIS 15**

- Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) **SEITE 16**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung **SEITE 16 BIS 18**
- Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus **SEITE 18 BIS 20**

- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) **SEITE 20 BIS 22**
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung) **SEITE 22 BIS 23**
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt) **SEITE 24**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus
- Berufung einer Ersatzperson

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 24. Juni 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen

werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg.“

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg
Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg
Abfallbehälter mit 110/120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg
Abfallbehälter mit 770 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 308 kg
Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg
Abfallsäcke 80 l Fassungsvermögen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens – ALBA.
Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.“

§ 22 wird um den Absatz 5 ergänzt.

§ 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden
- die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen bis 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

- die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 770 l und 1.100 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen über einen längeren Transportweg als 15 m zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

über eine einfache Strecke von bis zu maximal 200 m gebührenpflichtig transportiert. Beim Teilservice werden die Abfallbehälter nach der Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt, beim Vollservice werden die Abfallbehälter zum Standplatz zurück transportiert.

Im Antrag des Anschlusspflichtigen ist der Zeitraum, die Behälteranzahl und die Behältergröße sowie die Anzahl der Entleerungen anzugeben.

Werden die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt, ist vom Anschlusspflichtigen eine schriftliche Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter zu erteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, 02.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 28.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus und von ihr Beauftragter.
- (3) Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird insbesondere für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen, Weihnachtsbäumen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreibung der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie an-

gelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestaltung und den Behälterdienst. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

- (2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr
 1. Mülltonne 60 l

wöchentliche Abfuhr	132,08 €
14-tägliche Abfuhr	66,04 €
 2. Mülltonne 80 l

wöchentliche Abfuhr	176,28 €
14-tägliche Abfuhr	88,14 €
 3. Mülltonne 110/120 l

wöchentliche Abfuhr	264,16 €
14-tägliche Abfuhr	132,08 €
 4. Mülltonne 240 l

wöchentliche Abfuhr	528,32 €
14-tägliche Abfuhr	264,16 €
 5. Müllgroßbehälter 770 l

wöchentliche Abfuhr	1.694,68 €
Abfuhr zweimal pro Woche	3.389,36 €
 6. Müllgroßbehälter 1.100 l

wöchentliche Abfuhr	2.420,60 €
Abfuhr zweimal pro Woche	4.841,20 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,39 €/Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus gemäß Abs. 4 sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.
- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,90 € (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.
- (6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand, wie folgt erhoben:
 - a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l	
bis 25 m	1,70 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	0,68 €
Behälter 770 l und 1.100 l	
über 15 m bis 25 m	2,56 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,07 €
 - b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum

Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz	
Behälter 60 l bis 240 l	
einfache Strecke bis 25 m	3,42 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,37 €
Behälter 770 l und 1.100 l	
über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,12 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,14 €

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 6 ist:
 - (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer
 - (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1.1 und 1.2 Genannten. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Bei unterbliebener Abfuhr (§ 27 Abfallentsorgungssatzung) besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Für die Abfallbehälter desselben Gebührenpflichtigen mehrerer Grundstücke können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.
- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage nach § 2 Abs. 3 ist:
 - a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
 - b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in welchem der Anschluss erfolgt.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht berechnet, der Monat, in dem die Gebührenpflicht endet, wird voll berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (3) Die Gebühr für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

(6) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters vom Standplatz zur Entleerung.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 wird von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag am 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden. Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Abfallsackes zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.

(4) Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird die auf dem Übernahmeschein ausgewiesene Menge der jeweiligen Abfallart zugrunde gelegt.

(5) Die Gebühr nach § 2 Abs. 6 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, 02.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anhang I zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 28.10.2009

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	141,12 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	141,12 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	141,12 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	141,12 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	141,12 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	141,12 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	141,12 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	141,12 €
030399	Abfälle a. n. g.	141,12 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	141,12 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	141,12 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	141,12 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	141,12 €
070699	Abfälle a.n.g.	141,12 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	141,12 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	141,12 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	141,12 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	141,12 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	179,29 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	179,29 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	179,29 €
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	179,29 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	141,12 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	179,29 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	141,12 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	141,12 €

150103	Verpackungen aus Holz	141,12 €
150106	gemischte Verpackungen	141,12 €
150107	Verpackungen aus Glas	141,12 €
150109	Verpackungen aus Textilien	141,12 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	141,12 €
160119	Kunststoffe	141,12 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	179,29 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	179,29 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	179,29 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	179,29 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	179,29 €
170203	Kunststoff	141,12 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	141,12 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	141,12 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	179,29 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	179,29 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	179,29 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	141,12 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	179,29 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	141,12 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	141,12 €
190802	Sandfangrückstände	141,12 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	141,12 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	141,12 €
191201	Papier und Pappe	141,12 €
191204	Kunststoff und Gummi	141,12 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	179,29 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	141,12 €
191208	Textilien	141,12 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	179,29 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	141,12 €
200101	Papier und Pappe	141,12 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	141,12 €
200111	Textilien	141,12 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	141,12 €
200139	Kunststoffe	141,12 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	141,12 €
200302	Marktabfälle	141,12 €
200303	Straßenkehrschutt	141,12 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	141,12 €
200307	Sperrmüll	141,12 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	141,12 €

Anhang II zur Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 28.10.2009

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	1,86 €
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,86 €
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,86 €

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,86 €
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1,86 €
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,86 €
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	3,99 €
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	3,99 €
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	3,99 €
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	3,99 €
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	3,99 €
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	3,99 €
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,99 €
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	2,98 €
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	2,98 €
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,39 €
05 01 02	* Entsalzungsschlämme	0,39 €
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks	0,39 €
05 01 04	* saure Alkylschlämme	0,39 €
05 01 05	* verschüttetes Öl	0,39 €
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,39 €
05 01 07	* Säureteere	1,47 €
05 01 08	* andere Teere	1,47 €
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,39 €
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,39 €
05 01 12	* säurehaltige Öle	0,39 €
05 01 15	* gebrauchte Filtertone	0,73 €
05 06 01	* Säureteere	1,47 €
05 06 03	* andere Teere	1,47 €
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle	5,39 €
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure	0,80 €
06 01 02	* Salzsäure	0,80 €
06 01 03	* Flusssäure	1,89 €
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,92 €
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure	2,22 €
06 01 06	* andere Säuren	2,22 €
06 02 01	* Calciumhydroxid	0,33 €
06 02 03	* Ammoniumhydroxid	1,27 €
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid	0,33 €
06 02 05	* andere Basen	0,92 €
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	2,98 €
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	2,98 €
06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	2,98 €
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle	2,91 €
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle	4,21 €
06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,85 €
06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,39 €
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	2,98 €
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,11 €
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,73 €
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,39 €
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,22 €
06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,34 €
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,34 €
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,34 €
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	3,99 €
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,73 €
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,11 €
06 13 05	* Ofen- und Kaminruß	0,73 €
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,85 €
07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 €
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 €
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 €
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,85 €
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,37 €

AMTLICHER TEIL

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,98 €
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,98 €
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,98 €
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,85 €
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,85 €
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,85 €
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 €
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 €
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,37 €
07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,14 €
07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,34 €
07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,37 €
07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,85 €
07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,73 €
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,59 €
08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	0,98 €
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	0,98 €
08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,98 €
08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	0,98 €
08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
08 03 19	* Dispersionsöl	0,98 €
08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,23 €
08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,23 €
08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,23 €
08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,23 €
08 04 17	* Harzöle	1,23 €
08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,48 €
09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,62 €
09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,82 €
09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,82 €
09 01 04	* Fixierbäder	0,62 €
09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,82 €
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,82 €
09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,82 €
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,82 €
10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,85 €
10 01 09	* Schwefelsäure	0,80 €
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,85 €
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 03 04	* Schlacken aus der Erstschnmelze	0,63 €
10 03 08	* Salzschnacken aus der Zweitschnmelze	0,80 €
10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	0,85 €
10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,85 €
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,85 €
10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,85 €
10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen	0,85 €
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	0,63 €
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	0,85 €
10 04 03	* Calciumarsenat	2,98 €
10 04 04	* Filterstaub	2,29 €
10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,59 €
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,95 €
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,85 €
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 05 03	* Filterstaub	0,85 €
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,85 €
10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,85 €
10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,85 €
10 06 03	* Filterstaub	0,85 €
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,85 €
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,85 €
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 08 08	* Salzschnacken (Erst- und Zweitschnmelze)	0,85 €
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,85 €
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,85 €
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,85 €
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,85 €
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,85 €
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,85 €
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,85 €
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,85 €
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,85 €
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,85 €
10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,85 €
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,85 €
10 11 13	* Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,85 €
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,11 €
10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,34 €
11 01 05	* saure Beizlösungen	1,89 €
11 01 06	* Säuren a. n. g.	1,89 €
11 01 07	* alkalische Beizlösungen	1,89 €
11 01 08	* Phosphatierschlämme	1,89 €
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,89 €
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,89 €
11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,85 €
11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,29 €

AMTLICHER TEIL

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
11 03 02	* andere Abfälle	2,29 €
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,89 €
11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	1,89 €
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,80 €
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,41 €
12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,80 €
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,41 €
12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,41 €
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,59 €
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,85 €
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,80 €
12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,41 €
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80 €
12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	0,80 €
12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,04 €
13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,80 €
13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,80 €
13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,41 €
13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,80 €
13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,41 €
13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,41 €
13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,41 €
13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,41 €
13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,80 €
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,41 €
13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,41 €
13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,41 €
13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,22 €
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,80 €
13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,80 €
13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,41 €
13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,41 €
13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,41 €
13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,41 €
13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,41 €
13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,41 €
13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,41 €
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,41 €
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,41 €
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,41 €
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,41 €
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,41 €
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,41 €
13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,41 €
13 07 02	* Benzin	0,41 €
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,62 €
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,41 €
13 08 02	* andere Emulsionen	0,41 €
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	2,91 €
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,42 €
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,23 €
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,55 €
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,55 €
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,62 €
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	0,90 €
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,98 €
16 01 04	* Altfahrzeuge	0,90 €
16 01 07	* Ölfilter	1,05 €
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	5,39 €
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,42 €
16 01 10	* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	1
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,63 €
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,05 €
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,68 €
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,42 €
16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,42 €
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,91 €
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,68 €
16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,68 €
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	2,98 €
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,98 €
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,98 €
16 04 01	* Munition	1

FORTSETZUNG AUF SEITE 8

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1
16 04 03	* andere Explosivabfälle	1
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,79 €
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,46 €
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,46 €
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,45 €
16 06 01	* Bleibatterien	0,16 €
16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	2,45 €
16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	5,39 €
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,92 €
16 07 08	* ölhaltige Abfälle	0,90 €
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2,91 €
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,55 €
16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,55 €
16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,55 €
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,55 €
16 09 01	* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,55 €
16 09 02	* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,55 €
16 09 03	* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,55 €
16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	2,98 €
16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,98 €
16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	2,98 €
16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €
16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €
16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €
17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,33 €
17 03 01	* kohlenteehaltige Bitumengemische	0,78 €
17 03 03	* Kohlentee und teerhaltige Produkte	0,78 €
17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,05 €
17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,63 €
17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,63 €
17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,11 €
17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,63 €
17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,11 €
17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,63 €
17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	2,91 €
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,42 €
17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,98 €
18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,39 €
18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,98 €
18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,95 €
19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,27 €
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,95 €
19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	0,95 €
19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €
19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,95 €
19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,67 €
19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,67 €
19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,41 €
19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,95 €
19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	0,95 €
19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	0,95 €
19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,59 €
19 04 03	* nicht verglaste Festphase	1,59 €
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	13,99 €
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,27 €
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,27 €
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,27 €
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,41 €
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 €
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,41 €
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,59 €

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76 €
19 11 01	* gebrauchte Filtertone	0,73 €
19 11 02	* Säureteere	1,47 €
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle	0,85 €
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,59 €
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 €
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	0,95 €
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,59 €
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 €
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 €
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,41 €
20 01 13	* Lösemittel	1,54 €
20 01 14	* Säuren	2,45 €
20 01 15	* Laugen	2,45 €
20 01 17	* Fotochemikalien	2,45 €
20 01 19	* Pestizide	2,45 €
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,49 €
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 €
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,13 €
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

¹ keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28. Oktober 2009 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Marktzulassung, Vergabe der Standplätze
- § 5 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Auf- und Abbau
- § 8 Medienanschlüsse
- § 9 Präsenzpflcht
- § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 11 Sauberhaltung des Wochenmarktes
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1 Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Anlage 2 Lagepläne

Anlage 3 Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle festgesetzten Wochenmärkte im Sinne der §§ 67 und 69 GewO, die von der Stadt Cottbus veranstaltet werden.
- (2) Die Stadt Cottbus betreibt diese Wochenmärkte als wirtschaftete öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Wochenmarktplätze, die Markttag und die Marktzeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die räumliche Ausdehnung ist den Lageplänen der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Plätzen, den dort benannten Markttagen und während der dort aufgeführten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Marktplätze stehen zu den Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus nur entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Beschränkungen zur Verfügung.
- (3) Fällt ein Markttag gemäß Abs. 1 auf einen gesetzlich anerkannten Feiertag im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FTG) vom 21. März 1991 (GVBl. I/91 S. 44) entfällt der Markt ersatzlos.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg (vom 4. Dezember 1991, GVBl. II/92) in der derzeit gültigen Fassung feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist gemäß § 4 der Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung spätestens 4 Wochen vorher bei dem zuständigen Beauftragten der Marktaufsicht schriftlich anzumelden.

§ 4 Marktzulassung, Vergabe der Standplätze

- (1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung), entweder als Tageszulassung durch die Beauftragten der Marktaufsicht vor Ort oder als befristete Dauerzulassung in Schriftform.
- (2) Die Marktzulassung ermächtigt zum Handel auf den Wochenmärkten und regelt zeitlich befristet das Warensortiment, die Nutzfläche, den Wochenmarktplatz und den Markttag. Der Inhaber einer gültigen Marktzulassung hat Anspruch auf Zuweisung eines Wochenmarktstandplatzes auf dem in der Marktzulassung benannten

Marktplatz an den dort benannten Markttagen.

- (3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach markt-spezifischen Erfordernissen. Insbesondere das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Wochenmarkt und in dessen unmittelbarer Nähe, der Grundsatz Erzeuger vor Händler, die zeitliche Reihenfolge des Antragseinganges und die tatsächlich möglichen Nutzflächen werden bei Erteilung der Marktzulassung berücksichtigt.
- (4) Der Antrag auf Marktzulassung ist generell schriftlich, mit dem in der Anlage 3 vorgeschriebenen Formular zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt bei Vorliegen aller Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Posteingang. Tageszulassungen werden durch den Beauftragten der Marktaufsicht der Stadt Cottbus vor Ort erteilt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer konkreten Nutzfläche oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Marktzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und wird grundsätzlich befristet erteilt.
- (6) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (7) Die Marktzulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.
- (8) Die Marktzulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - die in der Marktzulassung benannte Fläche wiederholt nicht genutzt wird,
 - der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Abs. 7 bekannt werden oder

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

- die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden.

Wird die Marktzulassung widerrufen, kann der Beauftragte der Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264).

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen (Marktstände) auf dem Wochenmarktplatz sind Verkaufstische und -stände sowie Verkaufswagen und -anhänger im Sinne des § 55 Abs. 9 Nr. 10 und 11 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom September 2008 in der derzeit geltenden Fassung zugelassen. Dies gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden Überzelte oder Verschattungselemente. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m gemessen ab Marktplatzoberfläche haben. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche nicht mehr als 1 m überragen.

(2) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe bzw. Beschädigungen der Marktoberflächen sind nicht zulässig und ohne Erlaubnis ist eine Befestigung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen zulässig.

(3) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktplätzen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.

(4) Werbung in Form von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(5) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen und die Durchfahrten sind von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten. Verkaufs-, Bedien-, Präsentations- oder Zwischenlagerflächen sind gemäß der Marktzulassung einzuhalten.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktöffnungszeit angeliefert, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind bis zum Beginn der Marktöffnung betriebsfähig einzurichten. Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; bei Nichteinhaltung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Den Inhabern einer Marktzulassung ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktschluss dort abzuholen. Das Befahren, Halten und Parken von Fahrzeugen im Bereich des Wochenmarktes ist während der Marktzeiten unzulässig. Ausnahmen können vom Beauftragten der Marktaufsicht zu festgelegten Flächenbereichen für sortimentsbezogene Nachlieferungen erfolgen.

(3) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen grundsätzlich nicht abgebaut werden. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann dem Inhaber einer Marktzulassung in Ausnahmefällen der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durch den Beauftragten der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 8 Medienanschlüsse

(1) Für den Betrieb des Wochenmarktes werden technische Anlagen für die Inhaber einer Marktzulassung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung eines Medienanschlusses erfolgt nach marktspezifischen und technischen Erfordernissen.

(2) Für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen der Verkaufseinrichtungen und für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel bzw. Zuleitungen ist der Inhaber der Marktzulassung eigenverantwortlich.

(3) Auf Basis der Marktzulassung ist ein eigenständiger Versorgungsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen.

(4) Die Haftung für Schäden an technischen Anlagen erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

§ 9 Präsenzpflcht

(1) Die Marktzulassung verpflichtet zur Teilnahme am Wochenmarkt in dem in der Zulassung benannten Umfang. Die beabsichtigte Nichtnutzung der Marktzulassung ist rechtzeitig und unverzüglich anzuzeigen. Der Beauftragte der Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Präsenzpflcht zulassen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Marktgebühr bei gültiger Marktzulassung aber unbegründetem Fernbleiben des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Nutzer haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung und die Anordnungen des Beauftragten der Marktaufsicht zu beachten. Gleichermaßen sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Preisangabenverordnung, des Jugendschutzes, der Bauordnung, des Brandschutzes sowie die veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Jeder Nutzer hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. zu betteln,
3. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern und ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
4. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
5. motorisierte Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen sind Rollstühle, zu führen oder abzustellen,
6. öffentliche nicht marktspezifische Werbung zu betreiben,

7. Anlagen der stadtechnischen Ver- und Entsorgung wie Schieber, Schächte, Unterflurhydranten zu verstellen,

8. Abwässer und Abfälle anderweitig als in die vorgesehenen Einleitstellen bzw. Abfallbehälter zu entsorgen,

9. die Wochenmarktplätze durch Abfälle, Öle, Benzine oder sonstige schädliche Stoffe zu verunreinigen,

10. in betrunkenem Zustand Wochenmarkthandel zu betreiben,

11. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Unter Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften sind das Schlachten und Ausnehmen von Fisch jedoch erlaubt.

(5) Den Beauftragten der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Die Reinigung und Abfallentsorgung wird durch die Marktverwaltung, entsprechend den jeweils gültigen städtischen Satzungen zur Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, veranlasst. Die Reinigung und Abfallentsorgung erfolgt durch einen beauftragten Dritten.

(2) Abfälle und Kehricht sind innerhalb der Verkaufseinrichtungen in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Nach Beendigung des Marktes hat die Entsorgung in die jeweils bereitgestellten Müllgroßbehälter zu erfolgen. Verpackungsmaterial ist eigenständig zurückzuführen. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.

(3) Soweit Abfälle durch ihr Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte selbst verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Die Plätze sind besenrein zu verlassen.

(5) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Abwassereinleitungen entsorgt werden.

(6) Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern dürfen nicht in die Oberflächenwassereinleiter entsorgt werden. Die Entsorgung ist mittels zugelassener Entsorgungsunternehmen eigenverantwortlich abzusichern. Eine Zwischenlagerung auf einer wasserdichten Abstellfläche ist möglich.

§ 12 Haftung

(1) Die Wochenmärkte werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt Cottbus haftet für Schäden, die den Marktteilnehmern und Besuchern entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

(2) Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Marktbetrieb und dem Abbau der Verkaufseinrichtungen entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Inhabers einer Marktzulassung, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Marktzulassung übernimmt die Stadt Cottbus keine Haftung für die Sicherheit der Waren und sonstiger Gegenstände. Der Marktteilnehmer hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- andere als die in § 3 Abs. 1 benannten Waren anbietet,
 - der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - ohne gültige Marktzulassung nach § 4 Abs. 1 zu den Zeiten des Wochenmarktes (Anlage 1) Waren anbietet,
 - entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die Marktzulassung anderen überlässt oder gegen Nebenbestimmungen der Marktzulassung verstößt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 andere als die dort benannten Verkaufseinrichtungen nutzt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 Eingriffe an der Marktoberfläche vornimmt oder diese beschädigt oder unerlaubt Befestigungen anbringt,
 - einer nach § 6 Abs. 3 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 4 zu den Zeiten des Wochenmarktes andere als die dort benannte Werbung auf der Marktkfläche betreibt,
 - entgegen § 6 Abs. 5 Gänge nicht freihält oder Flächenzuweisungen nicht einhält,
 - entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als

- zu den dort benannten Zeiten anliefert, auspackt oder aufstellt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Verkaufseinrichtungen nicht bis zum Beginn der Marktöffnung betriebsfertig einrichtet,
 - entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren nicht rechtzeitig entfernt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Marktkfläche während der Marktzeiten befährt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 zu sein,
 - entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Verkaufseinrichtungen vor Beendigung der Marktzeit abbaut, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu sein,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Medienanschlüsse ohne Zuweisung in Anspruch nimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 Kabel oder Zuleitungen nicht ordnungsgemäß verlegt oder technisch nicht betriebssichere Anlagen verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 1 der Präsenzpflcht ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - den Vorschriften des § 10 über das Verhalten auf den Wochenmärkten zuwiderhandelt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 den Beauftragten der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen oder Verk-

- aufseinrichtungen verwehrt,
- den Vorschriften über die Sauberhaltung des Wochenmarktes nach § 11 Abs. 2 bis 4 zuwiderhandelt oder der Streu- und Räumpflicht nach § 11 Abs. 4 nicht nachkommt oder
 - entgegen § 11 Abs. 5 und 6 Schmutzwasser oder Altfett und Altöl nicht ordnungsgemäß entsorgt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem in § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 14 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wochenmarktsatzung, Stadtverordnetenbeschluss vom 27. November 2002 und die 1. Änderung der Wochenmarktsatzung, Stadtverordnetenbeschluss vom 24. September 2003, außer Kraft.

Cottbus, 02.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage 1

Wochenmarktverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Öffnungszeiten
„Oberkirchplatz“	Dienstag Donnerstag Samstag	08:00 - 16:00 Uhr 06:00 - 13:00 Uhr 06:00 - 13:00 Uhr
„Spremberger Str.“ i. V. m. Teilbereichen der Plätze „Schloßkirchplatz“ und „Am Stadtbrunnen“ sowie dem Übergang zum „Carl-Blechen-Carré“	Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
„Stadthallenvorplatz“	Mittwoch Freitag	08:00 - 18:00 Uhr 08:00 - 15:00 Uhr
„Stadtteil Ströbitz“ (Karl-Liebknecht-Str./Kolkwitzer Str.)	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr
„Stadtteil Sandow“ (Hermannstr.)	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 - 17:00 Uhr
„Blumenmarkt“ (Thiemstr./Leipziger Str.)	Montag bis Freitag	07:00 - 17:00 Uhr
	Samstag	09:00 - 16:00 Uhr
„Stadtteil Sachsendorf“ (Gelsenkirchener Allee)	Montag, Mittwoch, Freitag Samstag	08:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 13:00 Uhr

Einschränkungen für einzelne Wochenmarktplätze:

Zu den Zeiten der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus bestehen für die nachfolgend aufgeführten Wochenmarktplätze Einschränkungen im Hinblick auf die Marktdurchführung.

Oberkirchplatz

- Stadtfest (ca. 24./25. KW): Am Veranstaltungswochenende fällt der Samstagmarkt ersatzlos aus.
- Töpferfest (ca. 37. KW): Am Veranstaltungswochenende fällt der Samstagmarkt ersatzlos aus.

Spremberger Str.

- Stadtfest (ca. 24./25. KW): Am Donnerstag vor dem Stadtfestwochenende wird der Donnerstagmarkt nur bis

14:00 Uhr durchgeführt.

- Lausitzer Bauernmarkt (ca. 39./40. KW): Der von der Veranstaltung betroffene Donnerstagmarkt wird auf dem Oberkirchplatz durchgeführt.
- Weihnachtsmarkt (ca. 48. bis 52. KW): Der Markt wird in diesem Zeitraum auf dem Stadthallenvorplatz durchgeführt.

Stadthallenvorplatz

- Cottbuser Ostermarkt (in der Regel 2 Wochen vor dem Osterfest): Der betroffene Freitagmarkt entfällt ersatzlos.
- Geranienmarkt (ca. 19. KW): Der betroffene Freitagmarkt entfällt ersatzlos.
- Stadtfest (ca. 24./25. KW): Der betroffene Freitagmarkt entfällt ersatzlos.
- Lausitzer Bauernmarkt (ca. 39./40. KW): Der betroffene

Mittwochsmarkt sowie die beiden betroffenen Freitagsmärkte fallen ersatzlos aus.

- Festival des Osteuropäischen Films (ca. 46. KW): Der betroffene Mittwochsmarkt sowie die betroffenen Freitagsmärkte fallen ersatzlos aus
- Cottbuser Stollenfest (ca. 48. KW): Der betroffene Freitagmarkt fällt ersatzlos aus.

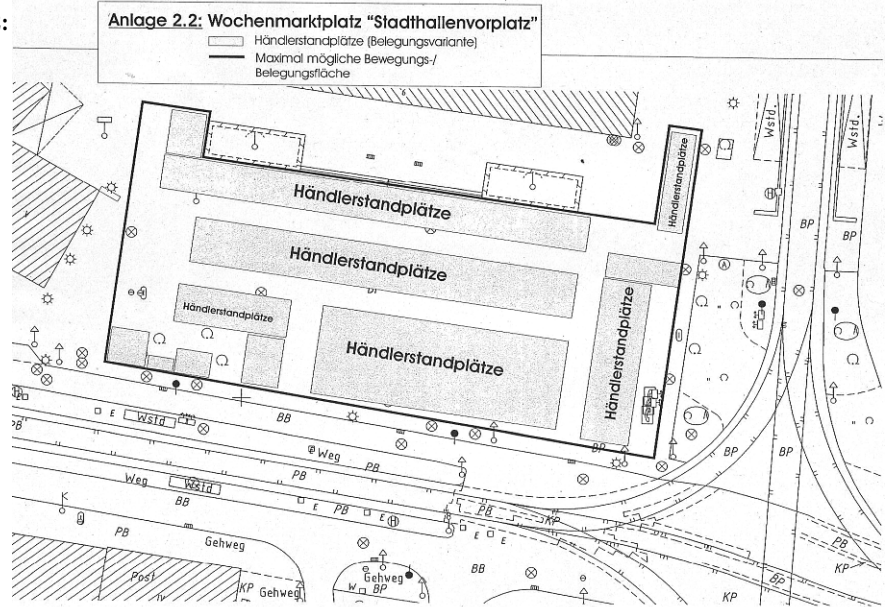
Stadtteil Sachsendorf

- Sachsendorfer Bürgerfest: (ca. 23. KW): Der betroffene Freitagmarkt wird nur bis 12:00 Uhr durchgeführt; der betroffene Samstagmarkt entfällt ersatzlos.

Hinweis:

Die genaue Lage und Ausdehnung der Wochenmarktfächen ergibt sich aus den als Anlage 2 zur Wochenmarktsatzung beigefügten Lageplänen.

Anlage 2:

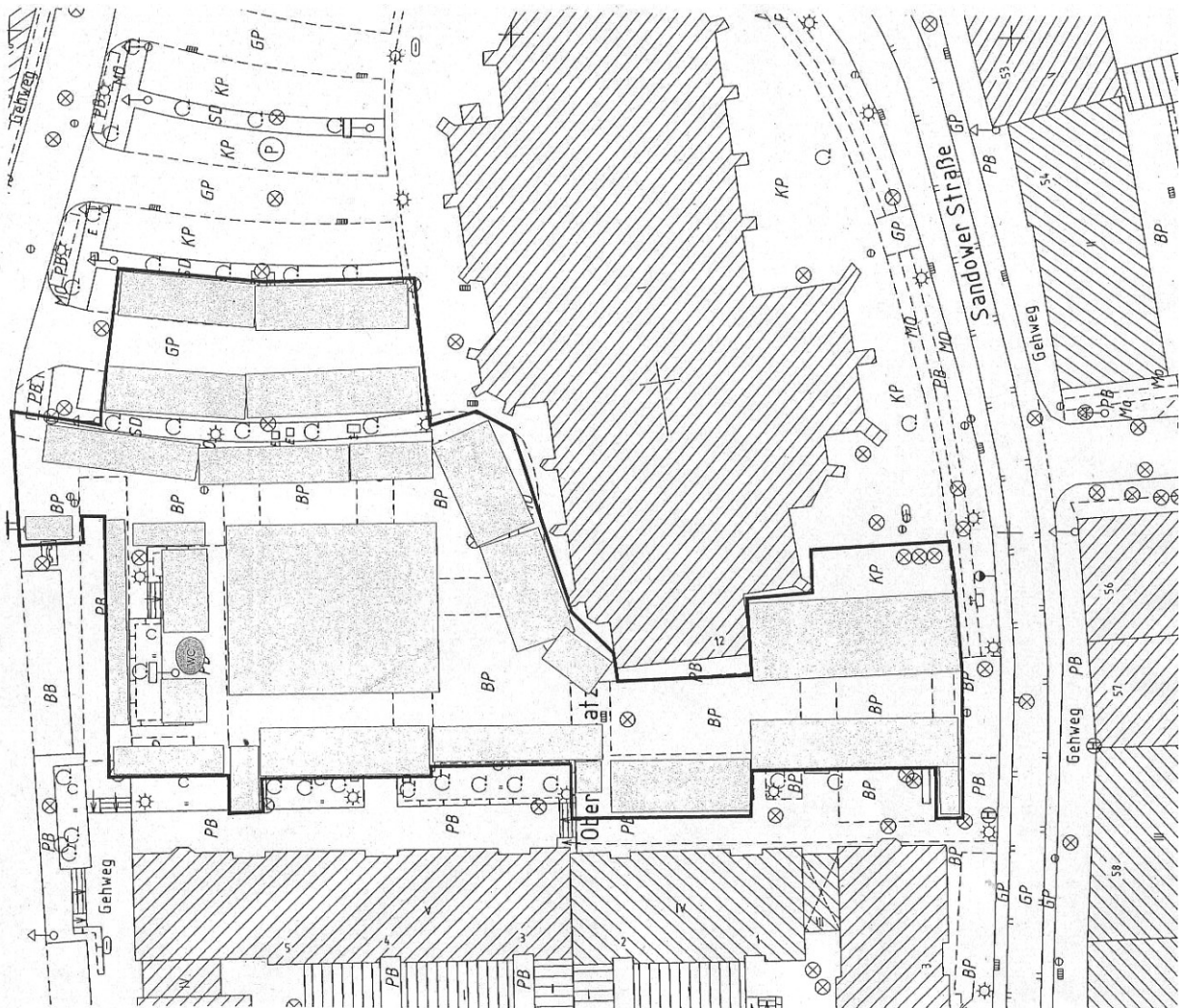


AMTLICHER TEIL

Anlage 2:
Wochenmarktplatz
„Oberkirchplatz“

Anlage 2: Wochenmarktplatz „Oberkirchplatz“

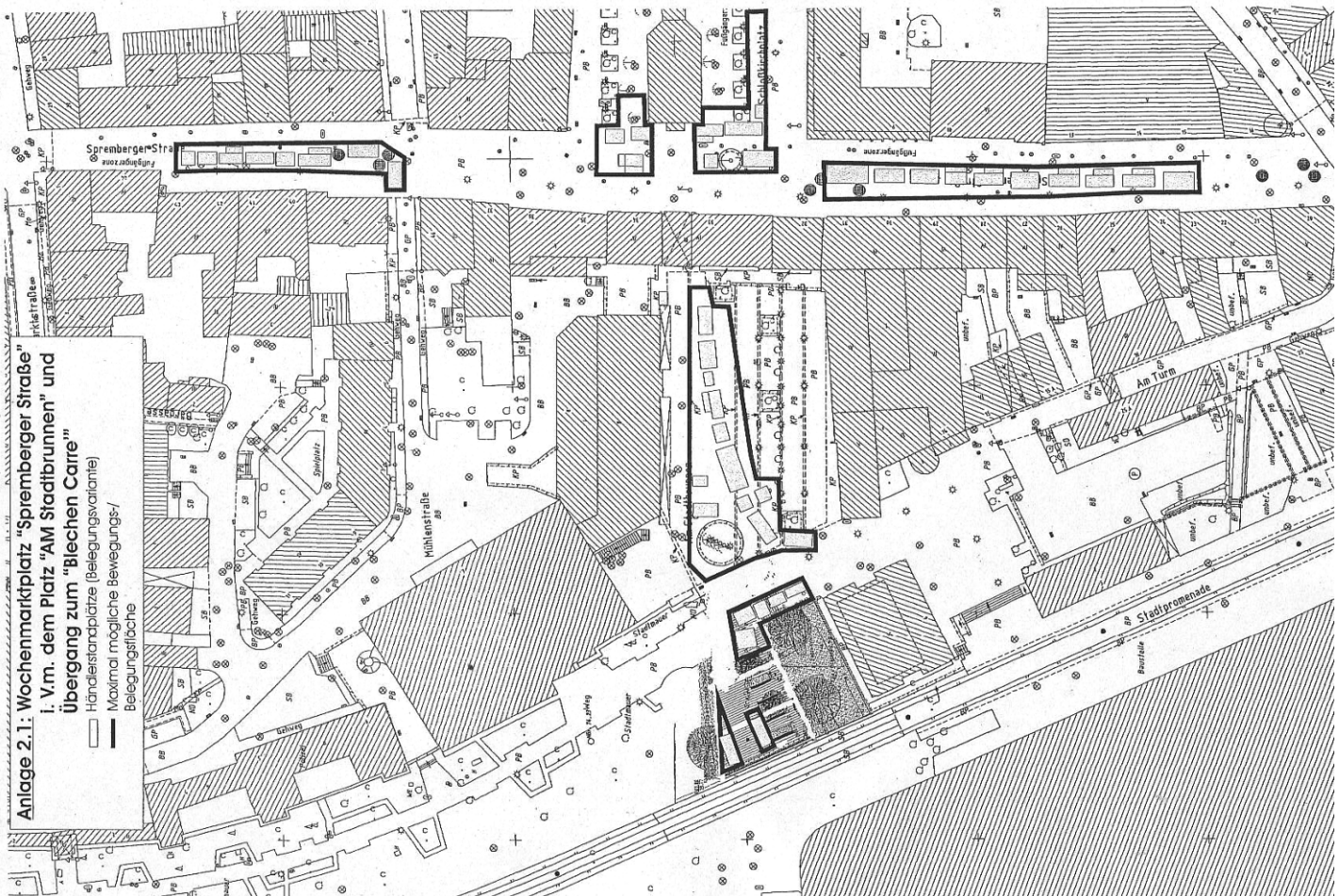
- Händlerstandplätze (Belegungsvariante)
- Maximal mögliche Bewegungs-/ Belegungsfläche



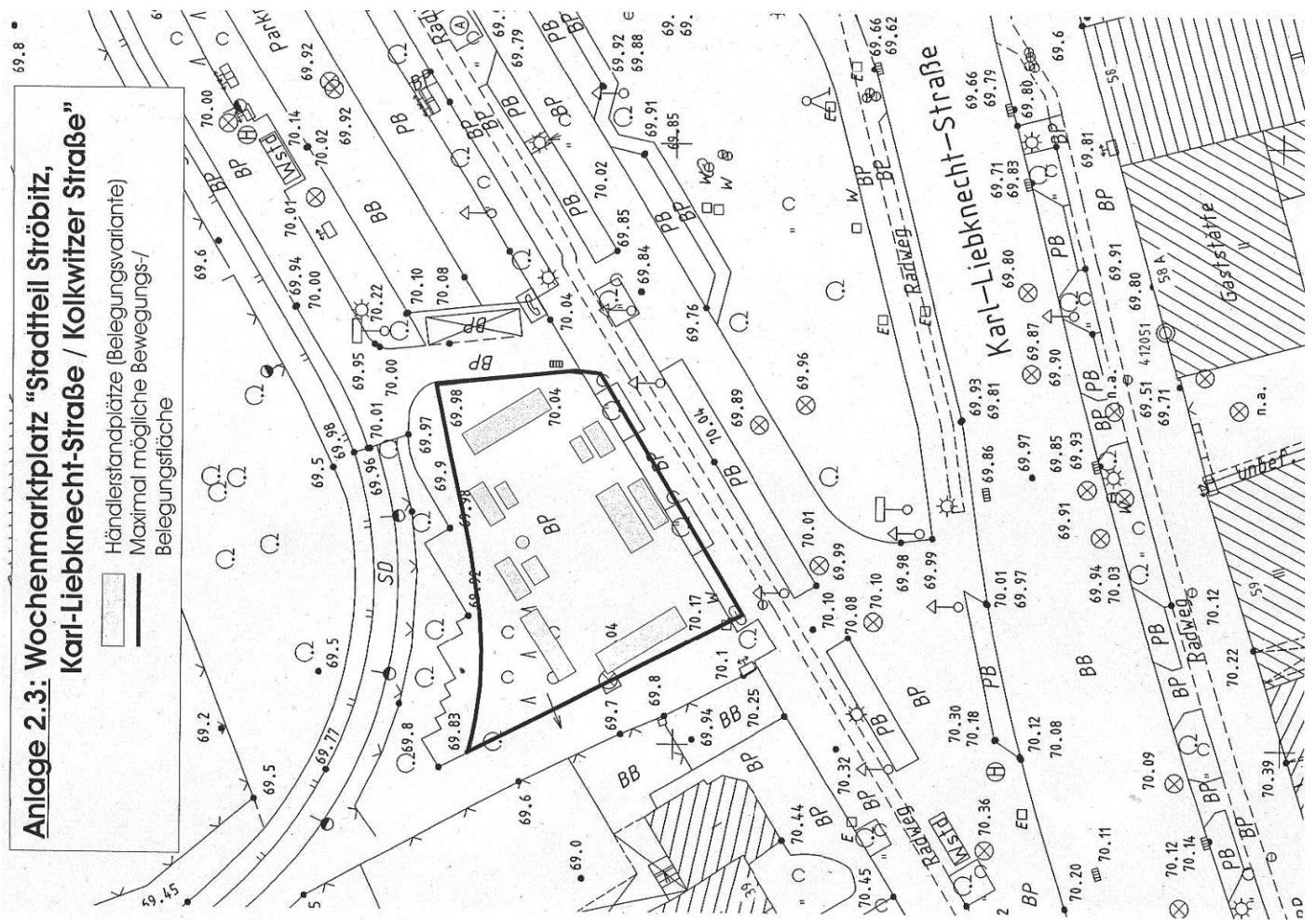
Anlage 2.1: Wochenmarktplatz „Spremberger Straße“

Anlage 2.1: Wochenmarktplatz „Spremberger Straße“
i. V.m. dem Platz „AM Stadbrunnen“ und
Übergang zum „Bleichen Carre“

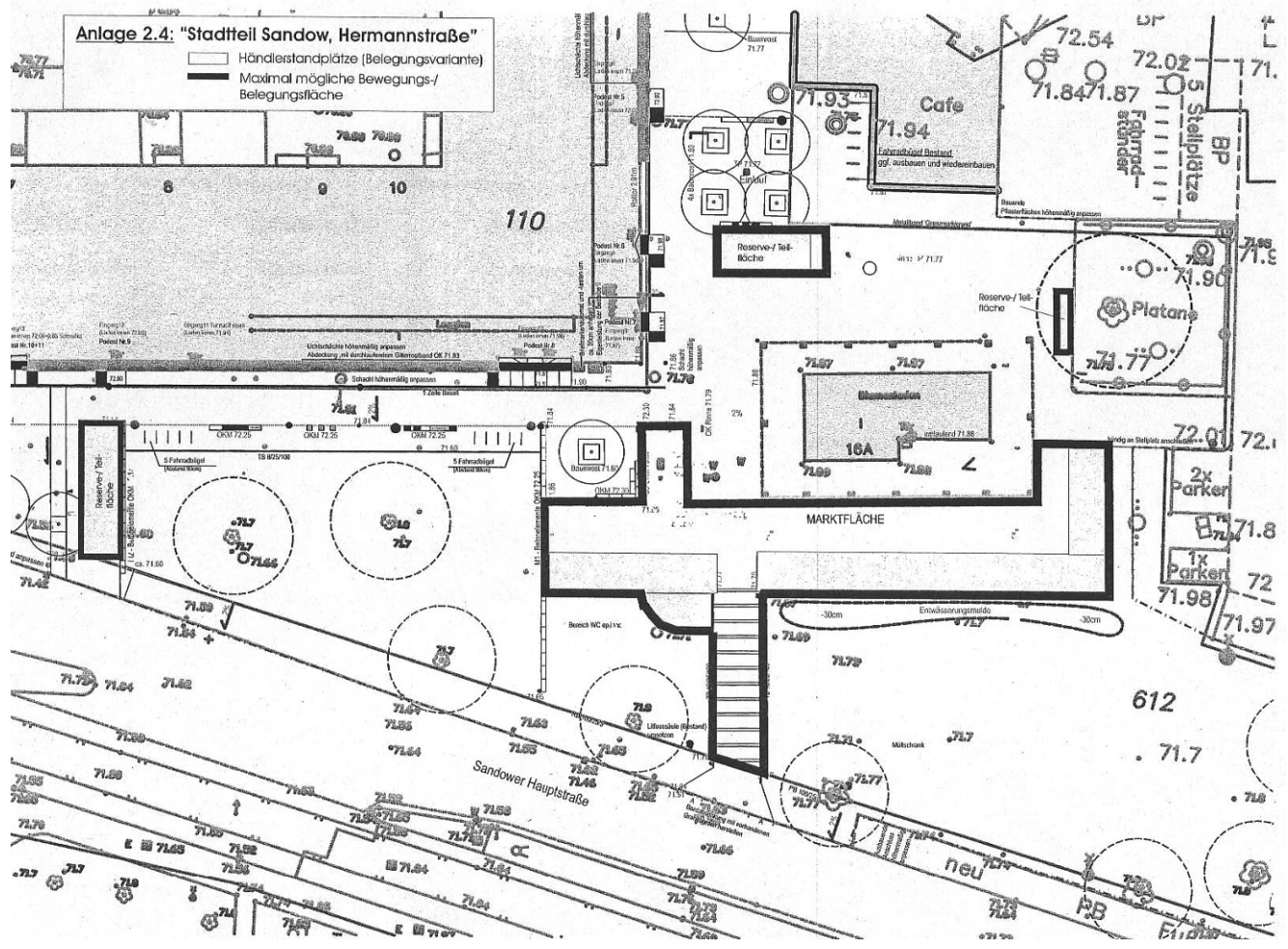
- Händlerstandplätze (Belegungsvariante)
- Maximal mögliche Bewegungs-/ Belegungsfläche



Anlage 2.3: Wochenmarktplatz „Stadtteil Ströbitz, Karl-Liebkecht-Straße/Kolkwitzer Straße“

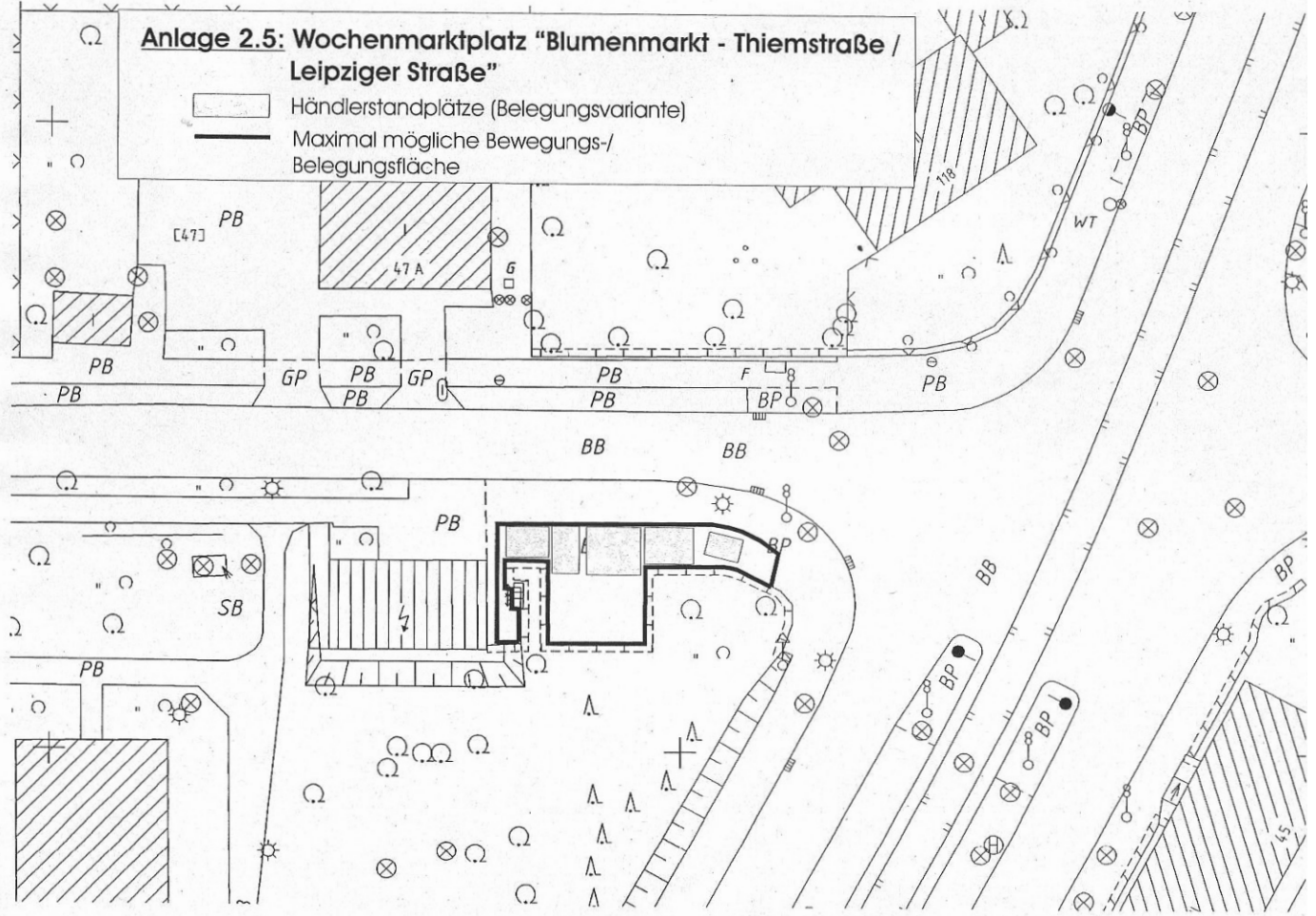


Anlage 2.4: „Stadtteil Sandow, Hermannstraße“



AMTLICHER TEIL

Anlage 2.5: Wochenmarktplatz „Blumenmarkt – Thiemstraße / Leipziger Straße“



Anlage 2.6: Wochenmarktplatz „Stadtteil Sachsendorf / Gelsenkirchener Allee“



Anlage 3

Antrag auf Marktzulassung

An
 Stadtverwaltung Cottbus
 G II/Fachbereich Ordnung und Sicherheit,
 Servicebereich Gewerbeangelegenheiten

Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Telefon: 0355 - 612 2828
 0355 - 612 2327
 0355 - 612 3716
Fax: 0355 - 612 2709
E-Mail: wochenmarkt@cottbus.de

Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt (§ 4 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung)	Diese Felder werden von der Erlaubnisbehörde ausgefüllt!
	Reg.-Nr.: H- / Posteingang: Bearbeiter: Frau / Herr

1. Antragsteller

Firma	
Anrede, Name, Vorname	
Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Telefon, E-Mail	
Steuernummer, Finanzamt	

1.1 Verantwortliche Person vor Ort (*nur auszufüllen, wenn diese vom Antragsteller abweicht)

Anrede, Name, Vorname	
Handy-Nr.	

2. Angaben zum Geschäftsbetrieb des Antragstellers

Bitte zutreffende Punkte ankreuzen und ggf. erforderliche Unterlagen beifügen

<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt ausschließlich festgesetzte Märkte	<input type="checkbox"/> Antragsteller ist Kleinerzeuger und nicht gewerblich tätig
<input type="checkbox"/> Antragsteller hat einen stehenden Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)	<input type="checkbox"/> Antragsteller besitzt eine Reisegewerbekarte (vollständige Kopie der Reisegewerbekarte beifügen)
<input type="checkbox"/> Antragsteller übt ein reisegewerbekartenfreies Reisegewerbe aus (Kopie der Anzeige nach § 55c GewO beifügen)	<input type="checkbox"/> Antragsteller besitzt einen landwirtschaftlichen Betrieb
<input type="checkbox"/> Antragsteller beschickt den Wochenmarkt im Rahmen der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) als vorübergehende Dienstleistungserbringung über die Grenze	

3. Beantragte Marktflächen

Wochenmarktplätze	Wochenmarkttag	Öffnungszeiten	Nutzung erwünscht (bitte ankreuzen)
„Oberkirchplatz“			
	Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Donnerstag	06:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Samstag	06:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Spremlinger Str.“ i. V. m. Teilbereichen der Plätze „Schloßkirchplatz“ und „Am Stadtbrunnen“ sowie dem Übergang zum „Carl-Blechen-Carré“			
	Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Stadthallenvorplatz“			
	Mittwoch	08:00 - 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	08:00 - 15:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Stadtteil Ströbitz“ (Karl-Liebkecht-Str./ Kolkwitzer Str.)			
	Freitag	08:00 - 14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Stadtteil Sandow“ (Hermannstr.)			
	Montag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Dienstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Donnerstag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	08:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Blumenmarkt“ (Thiemstr./ Leipziger Str.)			
	Montag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Dienstag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Mittwoch	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Donnerstag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	07:00 - 17:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Samstag	09:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
„Stadtteil Sachsendorf“ (Gelsenkirchener Allee)			
	Montag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Freitag	08:00 - 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	Samstag	08:00 - 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>

4. Beabsichtigtes Warenangebot:

.....

5. Platzbedarf:

_____ m Frontlänge (bei Anhängern incl. Deichsel, bei Fahrzeugen incl. Fahrerhaus)
 _____ m Standtiefe
 _____ m Höhe (max. 3 m)

6. Art der Verkaufseinrichtung:

- Verkaufsstand (bitte Foto beifügen)
- Verkaufsmobil (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines und Foto beilegen)
- Verkaufsanhänger (bitte vollständige Kopie des Fahrzeugscheines und Foto beilegen)

6.1 Angaben zu Verkaufsanhängern oder Verkaufsmobilen

Die Informationen der Punkte 6.1.1 und 6.1.2 sind nur bei der Verwendung von Verkaufsmobilen und Verkaufsanhängern notwendig; Mehrfachnennungen sind möglich.

6.1.1 Verkaufsmobil

Der Verkauf kann (in Fahrtrichtung betrachtet) erfolgen nach:

- rechts
- links
- hinten

6.1.2 Verkaufsanhänger

Der Verkauf kann (in Fahrtrichtung betrachtet) erfolgen nach:

- rechts
- links
- hinten
- vorn über die Deichsel

Weitere Angaben zum Verkaufsanhänger:

Länge der Deichsel m
 Länge der Deichsel im angeklappten Zustand, falls die Deichsel angeklappt werden kann m

7. Energieversorgung

- nicht erforderlich Anschluss 230 V erforderlich Anschluss 380 V erforderlich
- eigene Stromversorgung vorhanden (nur Batterie zulässig)
- eigener Stromzähler für 230 V in der Verkaufseinrichtung vorhanden
- eigener Stromzähler für 380 V in der Verkaufseinrichtung vorhanden

8. Werden in der Verkaufseinrichtung Geräte mit Anschluss an Flüssiggasflaschen betrieben?

- Ja nein

9. Falls Waren angeboten werden, für die eine Kühlung zwingend erforderlich ist:

Ist die Verkaufseinrichtung so beschaffen, dass Sie bei einer Außentemperatur bis 28 °C eine nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hinreichende Kühlung der Ware gestattet.

- Ja nein

Bemerkungen:

.....

Datum und Unterschrift des Antragstellers:

..... Datum Unterschrift

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte vom 28. Oktober 2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28. Oktober 2009 folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes gehören die in Anlage 1 der Wochenmarktsatzung der Stadt Cottbus ausgewiesenen öffentlichen Flächen sowie die dafür bestimmten Anlagen der Medienversorgung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden kostendeckend als Marktgebühren für die Nutzung von Marktstandplätzen erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem mit der Marktzulassung ein tatsächliches Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Marktzulassung.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Gesamtgröße der genutzten Fläche in EUR/Quadratmeter/Tag berechnet.
- (2) Zur Gesamtgröße der genutzten Fläche gehören alle zum Verkauf in Anspruch genommenen Flächen, unabhängig davon, ob sie als reine Verkaufs-, Bedien-, Präsentations- oder Zwischenlagerfläche genutzt werden.
- (3) Für die Gebührenberechnung ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend, die im Einzelfall ausnahmsweise von der in der Marktzulassung angegebenen Fläche abweichen kann. Für die Berechnung der Gebühr wird die genutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktgebühr beträgt:
2,04 €/m² Tag
- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Rahmen des Ermessens eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass erfolgen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es zu unplanmäßigen Einschränkungen des Marktbetriebes kommt.

§ 6 Erhebung der Gebühren, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich markttaglich durch den Beauftragten der Marktaufsicht in bar gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung kann die Gebühr mittels Gebührenbescheid festgesetzt werden, in dem Angaben zur Zahlbarkeit enthalten sind.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubter Marktnutzung mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Marktzulassung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Macht der Nutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Die Vorschriften über Stundung, Erlass sowie Niederschlagung von Gebühren der Stadt Cottbus bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Marktgebührenordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Dezember 2005 und die 1. Änderung der Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenbeschluss vom 28. November 2007, außer Kraft.

Cottbus, 02.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung****Präambel**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Branden-

burg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung vom 15.05.2008 (GVBl. I S. 114) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.11.2009 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

Der § 4 - Begriffsbestimmung, der § 7 - Anschluss- und Benutzungszwang, der § 13 - Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte sowie § 16 Absatz 3 (3.2) - Ordnungswidrigkeiten werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche - die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

- der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebe-

cken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;

- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.

- der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

- der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Abwasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlusschacht bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die

Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

- c) besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten zu erteilen.
- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu erteilen.
- f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser -

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser -

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzulauf von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlusschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingärten/Kleingartenanlagen -

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

Einzelgärten -

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden. Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

Niederschlagswasser-

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet:

- a) am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene-

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Ab-

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 17**

wässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungshelfer entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Es wird angeordnet, dass der Anschlussnehmer verpflichtet ist, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt Cottbus bzw. ihren Erfüllungshelfer vornehmen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Cottbus den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen.

(6) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derartig bebaut und befestigt worden ist, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickern, verrieseln und verregnen oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht gestattet.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

(8) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus und den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt Cottbus und dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet.

Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt Cottbus und deren Verwaltungshelfer bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

(4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwas-

ser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Absatz 3 (3.2)-Ordnungswidrigkeiten

(3.2) § 7 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7

- sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließen

- sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus**

Der § 10 - Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, § 14 - Abwasserbeseitigungsentgelte, § 15 - Entgeltmaßstab, § 16 - Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht, § 17 - Erhebungszeitraum sowie die Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 erfolgt ist, werden zum 01.01.2010 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
- § 14 Abwasserbeseitigungsentgelte
- § 15 Entgeltmaßstab
- § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst:
 1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
 2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Abfuhr und die Behandlung der Anlageneinhalte auf der Kläranlage.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach § 4 Abs. 1 dieser AEB-A

- verzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstückskläreinrichtung, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten, sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transportes des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
- (5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinsheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, zu einem einheitlichen Termin.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig

durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (10) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ist als Anlage Bestandteil dieser AEB-A.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:
- die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
 - die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern,
 - die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 2, BbgWG,
 - die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
 - die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz sowie von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen.
- (3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe für die Entgeltkalkulation herangezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung
- in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw.
 - in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten
 - in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten

- auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den Verwaltungshelfer. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m³).
- (6) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a), sofern eine Mengemessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (7) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m²).
- (8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, in die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten, in eine abflusslose Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab).

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 19**

- (9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrene Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (10) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen und soweit ein Wasserzähler in Einzelgärten nicht vorhanden ist, ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter).
- (11) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (12) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (13) Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht nach deren Inkrafttreten mit der Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage oder in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten, sobald das Grundstück an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und diese benutzt werden.
- (2) Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr.
- (4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.
- (5) Die Entgeltspflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen

wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

- (4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderten Fassungen der §§ 10, 14, 15, 16, 17 und 20 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus einschließlich der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus treten ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung fort.

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage**Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus****I. Abwasserbeseitigungsentgelte**

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **3,96 EUR/m³**
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **6,85 EUR/m³**
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **6,85 EUR/m³**
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **1,16 EUR/m²**
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten

- Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **11,55 EUR/m³**
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **23,98 EUR/m³**
 - Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. (3), (5) und (6) pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **36,05 EUR**
 - Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **1,16 EUR/m³**
 - Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt
 - Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,89 EUR/m³**
 - Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **1,03 EUR/m³**

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Cottbus erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl I/06 (Nr. 02) S. 6) in der jeweils geltenden Fassung, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte weitere Wohnungen im eigen genutzten Wohnhaus.
- (2) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 [BGBl. I S. 1342] in der jeweils geltenden Fassung,) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) Nebenwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung die von jemandem bewohnt wird, der nach dem BbgMeldeG dort mit Nebenwohnung gemeldet ist oder hätte gemeldet sein müssen.
- (4) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder ungeschlossene Raum, der über
- mindestens ein Fenster,
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung und
 - eine Wasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe verfügt
- und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.
- Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.
- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
 - b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
 - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - e. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - f. Wohnräume von Wehrpflichtigen in Kasernen,
 - g. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
 - h. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
 - i. aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten

bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Cottbus befindet,

- j. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- Gleiches gilt, wenn sich die Hauptwohnung in einer dieser Wohnungen befindet.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters auf Dauer einem Dritten überlassen und dient er dem Dritten als Nebenwohnung, ist dieser Wohnungsanteil Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume.
- Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Cottbus eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für die Nutzung im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

a) für Teilmöblierung	10 %
b) für Vollmöblierung	20 %
c) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 %
d) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	25 %
e) für Stellplatz oder Garage	5 %
- (2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) sachgerecht geschätzt.
- (3) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Jahresnettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 bei der Stadt Cottbus gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Cottbus setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Cottbus Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Stadt Cottbus innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BbgMeldeG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs.5 ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs.1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs.1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus verpflichtet.
- (3) Die Stadt Cottbus kann als Nachweis für die in Abs.1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Cottbus jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Cottbus mit einer Nebenwo-

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 21**

nung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 5 nicht fristgemäß anzeigt;
 - entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Cottbus die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt der Fachbereich Bürgerservice der Stadt Cottbus dem Fachbereich Finanzmanagement bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 28 BbgMeldeG, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt dem Fachbereich Finanzmanagement unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Cottbus bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in

der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Cottbus.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Eigentümer oder in einem Tierheim abgegeben wird. Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
- Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder
 - Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Als gefährliche Hunde entsprechend Buchstabe a gelten insbesondere:
- Alano,
 - American Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullmastiff,
 - Bullterrier,
 - Cane Corso,
 - Dobermann,
 - Dogo Argentino,
 - Dogue de Bordeaux,

- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin,
- Rottweiler,
- Staffordshire Bullterrier,
- Tosa Inu,

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde nach § 3 Abs.1 Buchstabe a und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
- | | |
|---|-------------------|
| a für den ersten Hund | 72,- EUR |
| b für den zweiten und jeden weiteren Hund | 108,- EUR je Hund |
| c für gefährliche Hunde | 270,- EUR je Hund |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Cottbus aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- Blindenführhund und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.
 - Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Cottbus gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg vom 14.09.2005 (GVBl. II/05 S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, bestanden haben.
 - Gebrauchshunde, deren Haltung nicht Erwerbszwecken dient und die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - Hunde, die aus einem Tierheim, das sich innerhalb der Stadt Cottbus befindet, erworben wurden für die Dauer von einem Jahr. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch den Hundehalter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonat.

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs.1 und 2.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden oder Wohngebäudegruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m

- entfernt liegen, erforderlich sind (in der Regel gilt dies für einen Hund pro Wohngrundstück).
- (2) Für bis zu zwei Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte der Steuersätze nach § 4 ermäßigt.
- (3) Für einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII erhalten oder die diesen einkommensseitig gleichstehen, wird die Steuer auf jährlich 24,00 € ermäßigt.
- (4) Steuerermäßigungen gemäß Abs. 1 und 3 werden nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten fällt diese Steuerermäßigung auf den ersten Hund.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 gehalten wird.

§ 7 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- a. der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b. nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
 - c. der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung, rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Cottbus zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam; auch dann wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird. Der Verbleib ist nachzuweisen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Cottbus anzuzeigen. Von den in § 6 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.
- (5) Steuervergünstigungen nach § 6 Abs. 3 werden längstens für ein Kalenderjahr gewährt und sind danach durch die Vorlage aktueller Einkommensnachweise neu zu beantragen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Cottbus erfolgt. Kann

der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Cottbus endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sie ist für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Cottbus anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Impfnachweis, Nachweis über den Erwerb) vorzulegen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt Cottbus weggezogen ist, bei der Stadt Cottbus zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cottbus erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Cottbus für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden bei der Jagdausübung, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Cottbus die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Diese Hundesteuermarke ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist unter Bezug auf den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus zu

entrichten. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO]). Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (5) Die Stadt Cottbus kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Cottbus übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:
- a. Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c. Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Cottbus nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:
- a. die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c. als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - d. als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Cottbus übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.10.2005 außer Kraft.

Cottbus, 27.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 in der geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 2008 die Einnahmen 2009	- 22.892.000	- -	unverändert 265.386.500	unverändert 288.278.500
die Ausgaben 2008 die Ausgaben 2009	- -	- 37.170.800	unverändert 497.215.800	unverändert 460.045.000
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen 2008 die Einnahmen 2009	- 15.683.000	- -	unverändert 31.101.600	unverändert 46.784.600
die Ausgaben 2008 die Ausgaben 2009	- 14.372.300	- -	unverändert 36.611.300	unverändert 50.983.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite 2008 - unverändert -
Der Gesamtbetrag der Kredite 2009
von bisher 1.374.900 EUR auf 2.279.500 EUR
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2008 - unverändert -
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2009 -
von bisher 3.685.800 EUR auf 23.563.600 EUR
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2008 - unverändert -
Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2009
von bisher 250.000.000 € auf 200.000.000 €

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

§ 5

- unverändert -

§ 6

- unverändert -

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne von § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 1 % der

Ausgaben des VWH bzw. des VMH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 0,5 % der Ausgaben des VWH bzw. 1 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 200 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.08.2009 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 30.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmangement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Amtliche Bekanntmachung**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.01.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Stadtgebiet von Cottbus einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Windkraftnutzung“ aufzustellen. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen im Ergebnis des Planungs- und Beteiligungsverfahrens Sonderbauflächen für die Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung an anderer Stelle dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ umfasst die gesamte Stadtfläche der Stadt Cottbus.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Entwicklungsvarianten sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus bietet der Öffentlichkeit dazu im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit.

Ort: Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21
Datum: Donnerstag, 07.01.2010
Zeit: 16:00 – 19:00 Uhr

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 30.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Berufung einer Ersatzperson**

Hiermit gebe ich auf der Grundlage von § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (KommWahlG) öffentlich bekannt,

dass

Herr Christian Eicke

aus dem Wahlkreis 3 für den Wahlvorschlagsträger DIE LINKE. gemäß amtlichem Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.2008 in Verbindung mit § 60 und § 51 KommWahlG ab dem 01.12.2009 in das Ehrenamt eines Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Cottbus berufen ist.

Frau Franziska Mattheis hatte ihr Ehrenamt als Stadtverordnete zum 30.11.2009 zurückgegeben.

Cottbus, 03.12.2009

gez. Gerold Richter
Kommunalwahlleiter